

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 44

30. Oktober 1864.

Bekanntmachung.

Vom
königlichen Bezirksamte Aichach
an die

Magistrate und an sämtliche Landgemeindev
verwaltungen des Amtsbezirkes.

Die Behandlung der Ansässigmachungs- und Verheirathungs-
und Concessions-Gesuche in Bezug auf Tax- und Stempelpflicht
betreffend

Auf den Grund hoher Entschliessung der kgl. Re-
gierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen vom
4. dS. Ms. Nr. 25646 248 werden hiemit den oben,
genannten Gemeindevverwaltungen für die Behandlung
der Ansässigmachungs- u. Verheirathungs-, sowie Conces-
sions-Gesuche in Bezug auf Tax- und Stempelpflicht
nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Jedes Gesuch um Bewilligung der Ansässig-
machung, Verheirathung oder Wiederverheirathung und
Concession wird bekanntlich von den Parteien entwe-
der vor der betreffenden Gemeinde mündlich zu Pro-
tokoll aufgenommen, oder es wird dasselbe daselbst
schriftlich exhibirt.

Ersteren Falles hat der Gemeindevorsteher das
aufgenommene Gesuch sogleich mit Verfügung dem
Gemeindeausschusse und der Armenpflege zur Erinne-
rungsabgabe mitzutheilen, und ist daher jedes zu Pro-
tokoll zu nehmende Gesuch sogleich auf 3 1/2 fr.-Stem-
pel aufzunehmen.

Legteren Falles, wenn nämlich von den Parteien

schriftliche Gesuche an die Gemeinde gelangen, haben
die Gemeindevorsteher sogleich bei deren Einkommen
zu prüfen, ob diese Eingaben auf vorschriftsmäßiges
3 1/2 fr.-Stempelpapier gestellt sind.

Ist dieses nicht der Fall, so sind derartige schrift-
liche Eingaben nach §. 20 der allerb. Verordnung
vom 18. Dezbr. 1812 (Reggöbl. v. J. 1813, S. 88)
von den Vorstehern den Partheien sogleich unter ge-
eigneter Anweisung unerledigt zurückzuschließen.

2) Werden zu einem schriftlich oder mündlich an-
gebrachten Gesuche als Belege zu Vermögens-Aus-
weisen Zeugnisse, Schuldscheine und sonstige Urkun-
den beigelegt, so müssen auch diese Belege sogleich auf
vorschriftsmäßigen Stempel gestellt, oder es muß der
dazu gehörige Stempel zur Abdassung beigelegt sein,
widrigenfalls auch solche Belege ungestempelt nicht
angenommen werden dürfen.

3) Die Gemeindevorsteher haben darauf zu achten,
daß auch die beschlußmäßigen Erklärungsabgaben der
Gesamtgemeinden oder der Gemeindeausschüsse und
Armenpflegen auf die ihnen vorgelegten Gesuche je-
desmal auf vorschriftsmäßigen 3 1/2 fr.-Stempel aus-
fertigt werden.

4) Jeder Gemeindevorsteher hat die eingekomme-
nen und instruirten Gesuche mit besonderem Berichte
dem unterfertigten Amte zur Beschlußfassung vorzu-
legen. Auch diese Berichte sind sogleich auf 3 1/2 fr.-
Stempelbogen zu fertigen und sind für dieselben 36 fr.
Taxe und 6 fr. Schreibgebühr zu verrechnen.

Alle anher in Vorlage kommenden Gesuche, bei

welchen die hiemit nach höherem Auftrage getroffenen Anordnungen nicht befolgt sind, werden fortan nicht allein unerledigt zur gesetzlichen Ergänzung zurückgegeben, sondern es wird auch sowohl gegen die Parteien als gegen die Gemeindevorsteher die gleichfalls anbefohlene Einschreitung nach Abs. X. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825, Gesetzbl. v. J. 1825, S. 175—190 um so mehr veranlaßt werden, als gegenwärtige Anordnungen zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben werden.

Parteien, welche bei Anbringung ihrer Gesuche diese Bestimmungen außer Acht lassen, haben die dadurch veranlaßte Verzögerung der amtlichen Berücksichtigung ihrer Gesuche fortan ihrem eigenen Versehen beizumessen, weshalb auch derartige mangelhafte einkommende Gesuche ausnahmslos werden zurückgewiesen werden.

Vorstehender Erlaß ist von den Vorstehern in ihren Gemeindebezirken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu bewirken.

Wichach den 19. Oktober 1864.

Königliches Bezirksamt Wichach.

W. v.

Forber, k. Assessor.

Bekanntmachung.

Bestellung des Regierungs-Blattes pro 1865 betr.

Sämmtliche k. Pfarrämter und Marktgemeinde-Verwaltungen werden hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen die Pränumerationsgebühren für das Regierungs-Blatt 1865 mit 5 fl. 30 kr. bei unterfertigten Ämte zu erlegen.

Wichach den 25. Okt. 1864.

Der kgl. Bezirksamtmann:
Wimmer.

Bekanntmachung.

Vollzug des Einquartirungsgesetzes betr.

Vom k. Bezirksamte Wichach werden die Magistrate und Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes beauftragt, in der zweiten Hälfte des kommenden Monats November die Wahl der Einquartirungs-Commission nach Vorschrift des Art. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und des §. 22 der Vollzugsvorschriften hiezu, Kreis-Amtsbl. 1850 Beilage zu No. 37,

vorzunehmen und das Ergebniß dieser Wahl anher anzuzeigen.

Wichach den 26. Okt. 1864.

Königliches Bezirksamt Wichach.

Für
den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Gewerbverein der Melber in Wichach betr.

Jene Mitglieder des Gewerbevereins der Melber in Wichach, welche mit Bezahlung der sogenannten Auflage pro 1863 zu 30 kr. noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diesen Betrag binnen 14 Tagen bei Meibung förmlicher Klagestellung an den Melber Mathias Kirmaier dahier zu bezahlen.

Die Gemeindeverwaltungen haben von dieser Aufforderung die in ihrem Bezirke befindlichen Besitzer von Melber- und Hucker-Gewerben sofort zu verständigen.

Wichach den 26. Okt. 1864.

Königliches Bezirksamt Wichach.

Für
den Vorstand:
Reiter.

Bekanntmachung.

Durch dießgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. ds. wurden Leonhard und Anna Maria Greppmaier, Gütlerscheleute von Schmarnzell, der Uebertretung der Ehrenkränkung an Dionys und Kunigunde Spielberger, Bauerscheleute von dort für schuldig erkannt und jedes in eine Arreststrafe von 48 Stunden, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzugs verurtheilt.

Wichach den 21. Okt. 1864.

Königliches Landgericht.

Plöberl.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Kirchenverwaltungen.

Kapitalrentensteuer-Regulirung pro 1864/67 betr.

Diejenigen Kultusflistungsverwaltungen, welche be-

züglich der ihnen anvertrauten Stiftungen auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 die Befreiung von der Entrichtung der Kapitalrentensteuer beanspruchen zu müssen glauben, haben diese Gesuche ungesäumt dahier einzureichen, und hiebei die hohe Regierungausschreibung vom 5. August 1850, KrSbl. S. 1423, zu beobachten.

Friedberg, den 27. Okt. 1864.

Königliches Bezirksamt.

B. v.

Gresbeck, als Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Wittig gegen Rehlen

pet. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Wichach vom 18. ds. M. werde ich am

Samstag den 5. November l. J.

Vormittags 10—12 Uhr

im Ländewirthshause zu Echhausen das Rehlen'sche Gastwirthsanwesen zur „Lände Haus-Nro. 329 zu Echhausen sammt aller Einrichtung und Mobiliarschaft, sowie mit der radizirten Bierschenksgerechtsame, wie ich selbes in meiner Bekanntmachung vom 5. August h. J. näher beschrieben habe, zum zweiten Male zur Versteigerung bringen, wobei diesmal der Zuschlag erfolgen wird ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Zugleich werde ich im bezeichneten Gasthause an demselben Tage von

9—10 Uhr Vormittags

gegen sofortige Baarzahlung circa 140 Zentner Ohmat an den Meistbietenden verkaufen.

Friedberg, den 20. Okt. 1864.

Der königliche Notar:

J. P. Nechenauer.

Warnung!

Wer meinem Mündel Mathias Steyerl, lediger Maurergeselle von Wichach, etwas leiht oder borgt, hat von mir keine Zahlung zu erwarten.

Xaver Steyerl, Tagelöhner
in Wichach,
als Vormunder des Obigen.

Warnung.

Wer meinem Sohne Anton Rieblinger von Rappenzell etwas leiht oder borgt, hat von mir keine Zahlung zu erwarten.

Xaver Rieblinger,
Häusler in Rappenzell.

Die

Eisengießerei-Maschinenfabrik Maurus Glas in Freising

empfiehlt ihre best construirten und dauerhaft gebauten

Dreschmaschinen
mit Schienen- oder Hackencylinder,
und zwar:

mit Bockgöpel pr. 4 Pferde

„ ditto „ 2 „

Schweizer-Maschinen „ 2 „

Englische Maschinen „ 1 „

Letztere besonders zum Transport gut geeignet mit einer Leistungsfähigkeit von 2 Schäffel in einer Stunde.

Für Dauerhaftigkeit und Reindreschen wird garantirt.

Auf geneigte Bestellungen werden auch Dampfmaschinen, Maismaschinen, Maispumpen für Maschin- und Handbetrieb, dann Kühlbleche, Wasser-Reservoirs, Sägmühl-Einrichtungen und Futter-schneidmaschinen etc., sowie Gußwaaren nach Angabe, Modell oder Zeichnung geliefert und versichert prompte, reelle und billige Bedienung.

Maurus Glas.

Bei M. Eichleiter in Augsburg (am Predigerberge) und in der Buchdruckerei in Friedberg sind zu haben:

Einquartierungs Listen

U r w a h l l i s t e n.

Ein- und Auslauf-Journal.

Armenbeschriebe. Armenrechnungen, Monatstabellen für Hebammen, Feuerschautabellen.

Verzeichnisse für Landesverwiesene.
Verzeichniß für Gemeinde-Beschlüsse.
Fassionstabellen.
Besitzveränderungs-Bücher.
Fleischbeschauheine in Oktav
Einzeichnungsbogen für Mieth und Inwohner.
Tagbuch für Tanzmusikbewilligung
Fremdenbücher.

Anzeige.



Das unterzeichnete Handlungshaus empfiehlt sich zum Verlaufe von Pfandbriefen der Bayr. Hypotheken und Wechselbank, bietet außerdem seine Dienste zum Ein- und Verlaufe von in- und ausländischen Staats- & Industriepapieren unter Versicherung genauester Wahrung des Interesses seiner verehrlichen Auftraggeber und ist auf Anfragen zur Ertheilung jeder Auskunft gerne bereit.

München, den 5. Juli 1864.

Anton Bachmaier & Comp.

Residenzstraße 6, 1.

Mittwoch den 22. Oktober.

Frucht- Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindester		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
				Schäffel											
Waizen	108	106	2	17	55	16	53	15	47	1792	33	—	17	—	—
Korn	129	129	—	12	40	12	19	11	39	1588	29	—	—	—	19
Gerste	189	189	—	10	22	10	—	9	31	1893	51	—	—	—	10
Haber	239	239	—	7	9	6	58	6	37	1767	12	—	—	—	7
Summa	665	603	2							6937	5				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Dut.	Ebl.	Mehl, pr. Dreißiger		fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel				—	2	2	2	Mundmehl oder Auszug		6	2
	ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel				—	5	1	—	Semmelmehl		5	2
Rohfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel				—	4	—	—	Mittel- oder Roggenmehl		4	2
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel				—	8	—	—	Nachmehl		3	2
Schweinefleisch		17	—	Halbbaken-Laib				—	22	2	—	Beutel- oder Brodmehl		3	2
Kalbfleisch		13	—	Baken-Laib				1	13	—	—	1 Pfund Roggenbrod		2	3

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 29. bis 5. November.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Dut.	Ebl.	Mehl per Viertel		fl.	fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Mundsemmel				—	3	3	—	Feines Mundmehl		2	1	—
		14	—	Kreuzer-Semmel				—	4	3	—	Semmelmehl		1	37	—
Rohfleisch		13	—	Kreuzer-Röggel				—	7	2	—	Waizenmehl		1	21	—
Rindfleisch		16	—	Zweifkreuzer-Röggel				—	15	—	—	Geringeres Waizenmehl		1	5	—
Schweinefleisch		9	—	Baken-Laib				1	10	2	—	Nachmehl		—	49	—
Kalbfleisch		11	—	Achtkreuzer-Laib				2	21	—	—	Roggenmehl		—	56	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 6 fr. 2½ pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. — pf.

Friedberg, vom 27. Okt. Waizen 19 fl. 19 fr., Korn 12 fl. 35 fr., Gerste 8 fl. 59 fr. Feesen 5 fl. 50 fr.
Haber 7 fl. 50 fr.

Schrobenhausen, v. 13. Okt. Weizen 17 fl. — fr. Korn 10 fl. 35 fr. Gerste 9 fl. 23 fr. Haber 6 fl. 26 fr.